

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	22.01.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Kommunale Handlungsfelder zur Bekämpfung von Armut im Alter - Bestandsaufnahme zu Ermäßigungen bei kulturellen Angeboten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

39. SR, 30.04.2019, TOP 6.2, Drucksache 8489/2014-2020
 40. KA, 30.10.2019, TOP 6, Drucksache 8489/2014-2020

Sachverhalt:

Der Kulturausschuss beauftragte in seiner Sitzung am 30.10.2019 die Verwaltung mit einer Bestandsaufnahme zu folgenden Fragestellungen:

- 1. Welche Ermäßigungen für Senioren*innen gibt es bereits?**
- 2. Wie werden sie kommuniziert?**

Da sich die Aufgabenstellung auf die Personengruppe der Senioren*innen begrenzt, werden im Folgenden ausschließlich die Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände dieser Personengruppe dargestellt.

Senior – Begriffsdefinition

Der Begriff Senior*in bedeutet wörtlich „der/die Ältere“. Wer als Senior*in gilt, ist nicht definitiv festgelegt. Meist wird ein Alter zwischen 50 und 65 Lebensjahren als Eintrittsalter in die Seniorität angesehen. Häufig werden auch die Begriffe Senioren und Rentner synonym benutzt.

Da der Kulturausschuss sich mit einem Antrag des Seniorenrates befasst, wird das Begriffsverständnis aus der Satzung des Seniorenrates übernommen. Danach ist der Seniorenrat eine Interessenvertretung der **über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner**.

- Ergebnisübersicht zu Frage 1: Welche Ermäßigungen für Senioren gibt es bereits?**

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
begünstigter Personenkreis					
Einrichtung	Senioren	ALG II- u. Sozialhilfe- empfänger*innen	Bielefeld-Pass- Inhaber*innen	Personen, die aus soz. Gründen von der Rundfunkgebühr befreit sind	4-Stufiges Ermäßigungssystem abhängig vom Einkommen
Kulturamt			Ermäßigung		
Stadtbibliothek		Ermäßigung			
Stadtarchiv		Ermäßigung			
VHS			Ermäßigung	Ermäßigung	
MuKu					Ermäßigung
Hist. Museum			Freier Eintritt		
namu			Freier Eintritt		

Erläuterung:

Die Personengruppe in Spalte 4 umfasst auch die Personengruppe in Spalte 3.

Die Personengruppe in Spalte 6 umfasst auch die Personengruppen in Spalte 3 und 4.

Fazit

In allen Kultureinrichtungen werden bedürftige Personen in ihrer Teilhabe am kulturellen Leben nach Vorlage entsprechender Ausweise bzw. Nachweise finanziell begünstigt. Das Alter dieser Personen ist dabei kein ausschlaggebendes Kriterium.

Der durchgeführte Quervergleich macht deutlich, dass die Satzungen unterschiedliche Begriffe für den bedürftigen Personenkreis verwenden (siehe Tabellenspalten oben). Tatsächlich wird jedoch in fast allen Einrichtungen der Bielefeld-Pass als Nachweis von Bedürftigkeit anerkannt. Es wird empfohlen, die Begriffe in den verschiedenen Satzungen in Zukunft zu harmonisieren.

Eine Ausnahme bildet die Musik- und Kunstschule, die mit ihrem mehrstufigen einkommensabhängigen Ermäßigungssystem auch Schülern*innen außerhalb des Sozialleistungsbezugs eine Ermäßigung gewährt. Hierfür sind jedoch Einkommensnachweise vorzulegen, der Bielefeld-Pass genügt nicht.

- Ergebnis zu Frage 2: Wie werden die Ermäßigungen kommuniziert?**

Die Eintrittspreise werden über Programmhefte, Internetseiten sowie Aushang von Preislisten im Kassenbereich veröffentlicht.

- **Bielefeld-Pass**

Einen Bielefeld-Pass erhalten Empfänger*innen von

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- ALG II und Sozialgeld,
- Kinderzuschlag

sowie Geringverdiener*innen, die nur knapp über der Grenze zur Sozialleistungsbedürftigkeit liegen.

- **410 Kulturamt**

Von Inhaber*innen des Bielefeld-Passes wird ein symbolischer Eintrittspreis i. H. v. 1 € erhoben. Dieser Regelung haben sich die meisten Kooperationspartner des Kulturamtes angeschlossen.

Das Angebot wird in allen Programmen des Kulturamtes kommuniziert (auch im Internet) und kann außerdem über die Plattform Kulturöffner in Anspruch genommen werden.

- **420 Stadtbibliothek**

Der Eintritt ist in allen Bibliotheken frei; sämtliche Medien können kostenfrei vor Ort genutzt werden.

Bei den Ermäßigungstatbeständen für eine ermäßigte Einzeljahreskarte ist der Personenkreis der Senioren nicht aufgeführt, wohl aber ALG II- und Sozialhilfeempfänger*innen. Die Bedürftigkeit wird i. d. R. durch Vorlage des Bielefeld-Passes nachgewiesen.

Die Gebührenbefreiungstatbestände stellen nicht auf die Senioreneigenschaft ab.

Die Stadtbibliothek verfügt über einen Medienboten-Service insbesondere für Senioren*innen, die ihr Zuhause nicht mehr selbständig verlassen können. Die Boten bringen die Medien direkt zu den Menschen und holen sie nach Absprache wieder ab. Durch diese Besuche entstehen nicht selten intensive und vertrauensvolle Beziehungen, die auch ein wenig die Alterseinsamkeit lindern können.

- **430 Stadtarchiv**

Es gibt für Senioren keine ausdrücklichen Ermäßigungstatbestände für „Freizeit- und Kulturveranstaltungen“, da diese (allg. Führungen, Ausstellungseröffnungen und –besuche, Vorträge) i. d. R. ohnehin kostenfrei sind.

Für archivische Dienstleistungen (Auftragsrecherchen bei privatem Interesse, Herstellung von Reproduktionen) werden keine Ermäßigungen oder Gebührenfreiheit gewährt. Schüler*innen/ Studierende erhalten 5 kostenfreie Papierkopien.

Für Bibliotheksleistungen gibt es keine Vergünstigungen, die ausdrücklich Senioren gewährt werden. ALG II- und Sozialhilfeempfänger*innen erhalten jedoch eine Gebührenermäßigung.

- **460 VHS**

U. a. erhalten Bielefeld-Pass-Inhaber*innen sowie Personen, die aus sozialen Gründen von der Rundfunkgebühr befreit sind, eine Ermäßigung von 50 %, wobei Entgeltbestandteile für Sachaufwendungen und Materialien nicht ermäßigungsfähig sind. Die Ermäßigungsgründe sind unabhängig vom Lebensalter in den AGBs der VHS definiert. Senioren können unter diese Kriterien fallen.

- **470 Musik- und Kunstschule**

Grds. gibt es Sozialermäßigungen nach Vorlage entsprechender Einkommensnachweise (der Bielefeld-Pass allein wird nicht als Einkommensnachweis anerkannt). Die Entgeltordnung sieht für Einzelpersonen eine vierstufige Staffelung vor, wonach je nach Einkommenshöhe eine Ermäßigung um 20%, 45%, 70% oder 85% gewährt wird. Die Schüler*innen, die Sozialleistungen beziehen, erhalten 85 % Ermäßigung.

- **480 Historisches Museum**
Freier Eintritt wird u. a. Bielefeld-Pass-Inhaber*innen gewährt. Senioren sind weder bei den Ermäßigungs- noch bei den Befreiungstatbeständen aufgeführt. Die Eintrittspreise betragen für erwachsene Einzelbesucher*in 4,50 € (6,00 € inkl. Sonderausstellung) bzw. 3,00 € für Gruppenbesucher*innen /ab 10 Pers.
- **490 Naturkunde-Museum**
Freier Eintritt wird u. a. Bielefeld-Pass-Inhaber*innen gewährt. Senioren sind weder bei den Ermäßigungs- noch bei den Befreiungstatbeständen aufgeführt. Die Eintrittspreise betragen für erwachsene Einzelbesucher*innen 2,50 € (4,00 € inkl. Sonderausstellung) und für Gruppenbesucher*innen/ab 10 Pers. 1,50 € (2,50 € inkl. Sonderausstellung).

Wirkungszusammenhang zur freien Kulturszene

Veränderungen in der Gestaltung der Eintrittspreise wirken sich auf die Budgets der städtischen Kultureinrichtungen aus. Sie entfalten gleichzeitig auch eine Wirkung auf die Finanzausstattung der geförderten freien Kultureinrichtungen, da diese sich bei ihrer Preisgestaltung an diesen Preisen orientieren müssen, um für Besucher*innen attraktiv zu bleiben.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter